



Verwaltungsgericht Münster · Postfach 80 48 · 48043 Münster

10. März 2021

Seite 1 von 4

Herrn
Fabian Müller



Aktenzeichen:

4 K 556/20

bei Antwort bitte angeben

Durchseht



Sehr geehrter Herr Müller!

— In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fabian Müller /f. Land Nordrhein-Westfalen

wird auf Folgendes hingewiesen:

Ihre Klage vom 5. März 2020 dürfte unwirksam sein, weil die in diesem Schriftsatz angekündigten Klageanträge nur für den Fall der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gestellt und dadurch mit einer außerprozessualen Bedingung versehen waren, die die Klageerhebung unwirksam machte (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1980 – 5 C 32.79 –, BVerwGE 59, 302; Bay. VGH, Beschluss vom 15. Dezember 2011 – 12 C 11.1976 –, juris; Hess. VGH, Beschluss vom 28. Dezember 1988 – 10 TP 4824/88 –, juris, Rdn. 4, m.w.N.). Eine unbedingte und wirksame Klageerhebung erfolgte erst mit Schriftsatz vom 26. Mai 2020, weil dort die Klageanträge unbedingt gestellt worden sind und der mit Schriftsatz vom 5. März 2020 gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe der Sache nach zurückgenommen worden ist.

Die am 26. Mai 2020 unbedingt erhobene Klage dürfte unzulässig sein. Denn zu diesem Zeitpunkt war die einmonatige Klagefrist (§ 74 Abs. 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Münster
Plusallee 38
48147 Münster
Telefon 0251 597-0
Telefax 0251 597-200
www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Buslinie 7 oder 8
bis Haltestelle Plusallee



und 2 VwGO) abgelaufen. Diese Frist dürfte maßgeblich sein, weil der angefochtene Bescheid vom 13. Februar 2020 eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthalten dürfte. Soweit sich Ihre Klage vom 5. März 2020 auch gegen das von Ihnen als Bescheid bezeichnete Schreiben des Justizministeriums vom 17. Januar 2020 richtet, handelt es sich erkennbar bei diesem Schreiben nicht um einen das Verwaltungsverfahren abschließenden Verwaltungsakt. Einen solchen stellt (erst) der Bescheid vom 13. Februar 2020 dar.

Zulässig ist die Klage vom 26. Mai 2020 deshalb nur, wenn Ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) zu gewähren ist. Das dürfte nicht der Fall sein. In den Fällen, in denen, wie hier, die Klageerhebung unter der Bedingung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt, setzt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – unter anderem – voraus, dass bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, hier der Klagefrist, ein vollständiges Prozesskostenhilfegesuch mit allen dazugehörigen Unterlagen gestellt worden ist (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – 3 PKH 7.16 -, juris, Rdn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 25. Mai 2016 – 18 A 2206/12 -, juris, Rdn. 29 ff., jeweils m. w. N.). Daran dürfte es hier fehlen. Denn es liegen jedenfalls keine vollständigen Angaben zu den Vermögensverhältnissen vor.

Unzureichend sind zunächst die Angaben

[REDACTED]

[REDACTED]

Es kann dahinstehen, ob der Vermögensbetrag ohnehin in vollem Umfang zu berücksichtigen ist, weil die Absicht, Rücklagen für ungewisse Ereignisse zu bilden, voraussichtlich unter Prozesskostenhilfegesichtspunkten unbeachtlich ist. Jedenfalls fehlt ein Beleg darüber, dass und in welcher Höhe im Falle eines zweiten Prüfungsversuchs Kosten anfallen würden.



Darüber hinaus liegen keine hinreichenden Angaben über den Wert der Beteiligung an der [REDACTED] vor. Dass die Beteiligung Vermögen darstellt, das zu dem [REDACTED] hinzuzurechnen ist, ergibt sich schon daraus, dass die [REDACTED] nach den Angaben in der Anlage 2 zum Prozesskostenhilfeantrag (erhebliches) Bankguthaben hat. Ein Nachweis darüber, dass sich das Guthaben aufgrund noch offener Umsatzsteuern reduziert, ist nicht vorgelegt worden. Weiter ist nach Ihren Angaben davon auszugehen, dass sich das Bankguthaben der [REDACTED] noch um – nicht bilanzierte – Anlagegüter erhöht. Auch zu den Anlagegütern fehlen nähere Angaben. Dass die von Ihnen auf nicht mehr als [REDACTED] € geschätzten Anlagegüter für den Betrieb der [REDACTED] notwendig sind, ist ebenfalls nicht belegt. Dass Ihre Beteiligung am Vermögen der [REDACTED] nicht kurzfristig verwertet werden kann, ist ebenfalls nicht belegt. Im Übrigen zielen Ihre diesbezüglichen Ausführungen allein auf einen Verkauf Ihrer Beteiligung bzw. Kündigung des Gesellschaftsvertrages ab. Darauf allein kommt es aber nicht an. Eine im Prozesskostenhilfverfahren beachtliche Verwertbarkeit eines Vermögens liegt auch dann vor, wenn das Vermögen beliehen werden kann. Eine solche Beleihung Ihres Gesellschaftsanteils ist auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages zulässig. In welcher Höhe eine Beleihung möglich ist, ist weder ersichtlich noch bis zum Ablauf der Klage vorgetragen oder belegt.

Für eine Ergänzung der nicht hinreichenden Angaben zu den Vermögensverhältnissen ist kein Raum. Denn es hätte, wie bereits ausgeführt, bis zum Ablauf der Klagefrist ein vollständiger Prozesskostenhilfeantrag vorliegen müssen.

Es wird deshalb um Mitteilung binnen zwei Wochen gebeten, ob das Klageverfahren fortgeführt werden soll. Sollte das der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten, ob auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.



Dem beklagten Land ist eine Abschrift dieser Verfügung übersandt worden. Die Abschrift enthält mit Blick auf § 127 Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht die Absätze 4 und 5 dieser Verfügung.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Bülter -

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Steimel, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle